

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR QUICKLINE-INTERNET- UND TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN**

**1 Anwendungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des für QuickLine lokal zuständigen Kabelnetzunternehmens beziehungsweise der für QuickLine lokal zuständigen Finecom Telecommunications AG (beide nachfolgend Provider genannt) sind integrierter Bestandteil der zwischen dem Kunden und dem Provider über die Erbringung von Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen (Dienstleistung oder Dienstleistungen) abgeschlossenen vertraglichen Bedingungen (Bestellung / Anmeldung des Kunden, Akzept / Bestätigung des Providers, Abonnement, Abonnemente, oder gegebenenfalls, individuell und eigenhändig unterzeichnet: SLA bzw. Vertrag). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Provider nicht ausdrücklich widerspricht. Von den aktuellen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (eigenhändige Unterzeichnung).

**2 Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung**

Die Vertragsdauer ergibt sich aus der Bestellung / Anmeldung. Die Abonnemente treten in Kraft, sobald der Provider die elektronische oder schriftliche Bestellung / Anmeldung des Kunden mittels Bestätigung per elektronischer Datenverarbeitung im Internet oder schriftlich (z.B. durch Zustellung einer schriftlichen Vertragsurkunde und / oder SLA) akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden. Der Provider entscheidet nach eigenem Ermessen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und kann die Anmeldung eines Kunden wegen fehlenden Voraussetzungen, aber auch ohne Grund ablehnen, wobei die Anmeldung ohne weiteres gegenstandslos wird. Eine Haftung des Providers im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit einer Anmeldung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Aus rechtlichen oder anderen Gründen kann es sein, dass bereits erteilte Telefonnummern geändert werden müssen.

Ist nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragszeit können der Provider oder der Kunde per Einschreiben unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per Monatsende ordentlich kündigen.

Die Kündigung muss in schriftlicher Form vorliegen und per Einschreiben an folgende Adresse geschickt werden:

a) an den Kunden: Hierbei gilt die Adresse, welche der Kunde dem Provider als Rechnungsadresse angegeben hat oder (nach Wahl des Providers) die in den EDV-Systemen (derzeit: Account Manager) vorhandene Postadresse oder Wohnungsadresse.

b) an den Provider: Hierbei gilt dessen Adresse, welche auf jeder Rechnung ersichtlich ist.

Bezieht der Kunde mehrere Dienstleistungen, muss die Kündigung genau angeben, welche dieser Dienstleistungen gekündigt werden sollen.

Der Provider behält sich das Recht vor, seine Dienstleistungen, Preise, Spezifikationen, die vorliegenden AGB sowie jede andere vertragliche Bedingung jederzeit zu ändern, sie z.B. zu erweitern oder zu verringern. Über die Änderungen wird der Kunde in geeigneter Weise informiert, eine Veränderung der AGB oder der Abonnemente wird in der Regel unter [www.quickline.com](http://www.quickline.com) publiziert, regelmässig unterstützt per elektronischer Datenverarbeitung (gegenwärtig: QuickLine Account Manager). Im Falle einer Änderung der vertraglichen Bedingungen, welche der Kunde als Verschlechterung des Preis-Leistungsverhältnisses bewertet, ist der Kunde berechtigt, die diesbezügliche Dienstleistung auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen vertraglichen Bedingungen ausserordentlich zu kündigen unter Beachtung des Vorgehens nach (Ziffer 2.3). Ohne Kündigung gelten die neuen vertraglichen Bedingungen ohne weiteres als akzeptiert. Eine Veränderung der vertraglichen Bedingungen, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung durch den Provider vorgenommen werden muss, gilt nicht als Verschlechterung des Preis-Leistungsverhältnisses und berechtigt den Kunden nicht zu einer ausserordentlichen Kündigung.

Für einen Wechsel des Abonnements, ist der Provider berechtigt dem Kunden eine Entschädigung von CHF 100.- in Rechnung zu stellen.

Der Vertrag fällt per sofort dahin, wenn der Kunde in Konkurs verfällt, zahlungsunfähig wird, im Rahmen einer Sanierung ein Abkommen oder einen Vergleich mit seinen Schuldnern zur Schuldentilgung schliesst.

Der Provider ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt. Als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich Funktionsfehler der Kundendaten, welche die Funktionsfähigkeit der Server des Providers beeinträchtigen oder ein Zahlungsverzug des Kunden. Bereits bezahlte Entgelte für die Dienstleistungen verfallen zu Gunsten des Providers.

Bei Beendigung des Vertrages gibt der Kunde sämtliche Endgeräte und Material im Eigentum des Providers innerhalb von 14 Tagen und auf eigene Kosten zurück. Schickt der Kunde die Endgeräte und das Material nicht oder in beschädigtem Zustand zurück, ist der Provider berechtigt dem Kunden eine Entschädigung von CHF 250.- in Rechnung zu stellen.

**3 Leistungen des Providers**

Die vom Kunden abonnierten Dienstleistungen ergeben sich aus den vertraglichen Bedingungen.

Der Provider gewährt dem Kunden für die Dauer des Abonnements das nicht übertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der abonnierten Dienstleistungen gemäss Spezifikation des Providers. Alle übrigen Rechte an und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Providers verbleiben beim Provider oder allfällig berechtigten Dritten und dürfen vom Kunden nicht genutzt werden. Falls der Provider nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat, ist es dem Kunden nicht erlaubt, ausserhalb des Kundenhaushaltes bzw. der Kundenwohnung oder -liegenschaft irgendwelche Dienstleistungen, die Gegenstand der vertraglichen Bedingungen sind, Dritten zugänglich zu machen bzw. diese entgeltlich oder unentgeltlich durch Dritte nutzen zu lassen. Das Kabelmodem darf nur an der vereinbarten Installationsadresse genutzt werden, da andernfalls die Rückverfolgung eines Notrufes mittels QuickLine Telefonie nicht mehr gewährleistet werden kann.

3.3 Der Provider ist berechtigt, einzelne Abonnemente oder die Gesamtheit der vertraglichen Bindungen mit dem Kunden ohne dessen Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

3.4 Der Provider garantiert nicht, dass die Dienstleistung fehlerfrei ist, behebt jedoch so rasch wie möglich jeden Fehler in seinem Einflussbereich. Der Provider erbringt die abonnierten Leistungen mit den ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen und technischen Ressourcen in gewissenhafter und professioneller Art und Weise und mit der nach Auftragsrecht (Art. 394ff OR) angemessenen Fähigkeit und Sorgfalt eines kompetenten Telekommunikationsdienstleisters. Der Provider gibt keine Garantie dafür ab, dass die vom Provider und seinen Subakkordanten erbrachten Dienstleistungen den Kunden in die Lage versetzen, den vom Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder andern Zweck zu erreichen. Der Provider bleibt frei, das Netz nach seinem Gutdünken zu gestalten, z.B. dem technischen Fortschritt anzupassen. Der Kunde verpflichtet sich, technische Instruktionen des Providers zu befolgen. Führt eine technische Veränderung im Netz zu Inkompatibilitäten mit einem Kunden, steht diesem in Bezug auf die betroffene Dienstleistung ein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Ziffer 2.4 zu. Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz sind wegbedungen.

3.5 Das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen, die jederzeitige unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten werden vom Provider nicht garantiert. Insbesondere gibt der Provider keine Gewährleistung dafür ab, dass seine Dienstleistungen frei von Viren, Würmern, Trojanern etc. sind. Um die notwendigen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten vornehmen zu können, kann es erforderlich sein, einzelne Teile der Infrastruktur vorübergehend abzuschalten.

3.6 Der Provider unterstützt den Kunden bei der Herstellung eines stabilen Zustandes zur Nutzung der Dienstleistung. Das Eingrenzen und Beheben von Störungen durch den Provider oder von diesem beauftragten Dritten geht zu Lasten des Kunden, wenn der Aufwand über das übliche Mass hinausgeht (z.B. Fehlerbehebung vor Ort beim Kunden) und / oder wenn die Ursachen der Störung auf eine Fehlfunktion der beim Kunden eingesetzten Anlagen oder Software oder einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind, und wird zu den aktuellen Ansätzen des Providers in Rechnung gestellt.

3.7 Die Haftung des Providers ist, soweit zulässig, wegbedungen. Allfällige Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind innert Jahresfrist seit Kenntnis des schädigenden Ereignisses geltend zu machen. Danach gelten die Ansprüche als verjähr. Für Schäden, die auf ein vertragswidriges Verhalten des Providers oder von ihm beigezogener Dritter zurückzuführen sind, haftet der Provider insgesamt nur bis zum Betrag der vom Kunden zu bezahlenden Vergütung für die schadensverursachende Dienstleistung, sofern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jede weitergehende Haftung des Providers, seiner Subakkordanten und Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Verdienst- oder Produktionsausfall, Datenverlust sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

3.8 Der Provider kann und wird Dritte beziehen, namentlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Haftung des Providers für solche Dritte wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Verunmöglichen Vorfälle, welche ausserhalb des Einflussbereiches des Providers liegen, eine tadellose Dienstleistung, entfällt die Haftung. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung von Telekommunikationsleistungen an den Provider durch eine Dritte Partei (z.B. die Beschädigung eines Kabels oder eine Verzögerung seitens eines Lieferanten des Providers) sowie im Falle der Verunmöglichung der Bereitstellung der Dienstleistung durch eine Behörde ist der Provider nicht haftbar für die Nichtbereitstellung der Dienstleistung an den Kunden. Kann der Provider aufgrund höherer Gewalt (Force Majeur), wie z.B. Sabotage, Streik, Elementarschäden, Leistungsstörungen bei Drittleistern, unvorhergesehenen behördlichen Auflagen, Verfügungen etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung des Providers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Provider übernimmt keine Garantie, dass die Nutzung der Dienstleistung mit den Geräten von Dritten (z.B. Telefone, Modem, Router etc.) und den vom Kunden vorgenommenen Einstellungen möglich ist.

3.9 Die Haftung des Providers ist sachlich begrenzt auf die ordnungsgemässe Nutzung der abonnierten Dienstleistung. Der Provider haftet nicht für den Bezug von Dienstleistungen und Waren Dritter.

3.10 Meldungen, insbesondere e-mails, werden 90 Tage zum Abruf bereitgehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Meldungen werden unwiderruflich gelöscht.

3.11 Der Provider kann die Rufnummern des Kunden entschädigungslos ändern, wenn betriebliche oder technische Gründe es erfordern oder es von den Behörden so verlangt wird.

3.12 Der Provider behält sich das Recht vor, missbräuchlich verwendete Anschlüsse bzw. Accounts ohne Benachrichtigung des Kunden sofort zu sperren. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn der Provider zum Schluss kommt, dass der Kunde oder ein Dritter in Verbindung mit der Dienstleistung Handlungen vornimmt oder unterlässt (z.B. gesetzwidrige Inhalte übermittelt oder deren Übermittlung nicht verhindert), die nach Meinung des Providers zu einer Haftung führen könnten oder gegen vertragliche Bedingungen oder gegen gesetzliche Normen verstossen könnten. Dasselbe gilt, wenn der Internetzugang eines Kunden von einem Dritten für einen Angriff auf ein anderes System missbraucht wird.

3.13 Falls eine Dienstleistung des Providers Gegenstand eines Angriffs eines Dritten wird oder ein Angriff eines Dritten auf eine Dienstleistung droht, hat der Provider nach freier Wahl das Recht, dem Kunden (i) weiterhin das Recht zu gewähren, die Dienstleistung des Providers zu verwenden, (ii) die Dienstleistung dahingehend anzupassen, dass eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden kann, ohne dass die Performance der Dienstleistung wesentlich reduziert wird, oder (iii) eine alternative Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, die eine mögliche Verletzung Rechte Dritter ausschliesst.

**4 Verantwortlichkeit des Kunden**

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, dass die von ihm dem Provider zur Verfügung gestellten Kundendaten inhaltlich adäquat und verlässlich sind, so dass sie vom Provider zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verwendet werden können. Der Kunde gewährt dem Provider ein nicht exklusives, unentgeltliches, weltweites Verwendungsrecht an den Kundendaten, damit der Provider die vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann.

- 4.2 Der Kunde hält seine Daten zur Benutzeridentifikation (insbesondere sein Passwort) geheim. Der Provider ist berechtigt, davon auszugehen, dass Mitteilungen des Kunden (insbesondere im Passwort-geschützten Account Manager) tatsächlich vom Kunden stammen. Der Kunde anerkennt, dass im Verkehr mit dem Provider die Verwendung des geheimen Passworts die gleiche Wirkung wie die Unterschrift des Kunden hat. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung des geheimen Passworts, so hat der Kunde dies dem Provider unverzüglich zu melden.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen nur im Rahmen der vertraglichen Bedingungen und der anwendbaren gesetzlichen Normen zu nutzen sowie Handlungen zu unterlassen, welche die vertraglichen Bedingungen, die anwendbaren gesetzlichen Normen oder die Rechte Dritter verletzen oder nach Meinung des Providers verletzen könnten. Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Kunde ergreift entsprechend dem Stand der Technik Massnahmen zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in fremde Systeme und der Verbreitung von Computerviren, soweit dies der allgemeinen Usanz entspricht oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass von den Anlagen der Kunden solche unerlaubte Eingriffe ausgehen. Der Kunde wird die Instruktionen des Providers befolgen und die dem Kunden zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen treffen. Der Provider ist für die dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehende Schäden nicht haftbar.
- 4.4 Der Kunde anerkennt, dass das Internet nicht sicher ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die sich in seinem Besitze befindlichen Anlagen und Software, welche für die Nutzung der Dienstleistungen eingesetzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder via Dienstleistungen erreichbaren bzw. übermittelten Daten vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Beschädigung und Verlust zu schützen. Der Provider ist für die dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehende Schäden nicht haftbar.
- 4.5 Der Kunde ist für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Teilnehmeranlage / seiner Endgeräte selber verantwortlich. Er schliesst nur Teilnehmeranlagen an das Festnetz, die den Vorschriften der Fernmeldegesetzgebung entsprechen. Verursacht eine Teilnehmeranlage oder ein Endgerät Störungen oder Schäden, kann der Provider den Service ohne Vorankündigung und entschädigungslos einstellen und Schadenersatz fordern.
- 4.6 Wenn Inhalte, auch durch Dritte, mittels der Dienstleistungen übertragen werden, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Mitteilungen. Der Kunde ist für jede Benutzung eines Anschlusses, auch für eine solche durch unbefugte Drittpersonen, verantwortlich. Der Kunde hat insbesondere alle infolge der Benutzung seines Anschlusses, namentlich durch Wahl kostenpflichtiger Nummern, oder auf ausdrücklichen Wunsch auf der Rechnung belastete Beträge zu bezahlen.
- 4.7 Damit die Erbringung der Dienstleistung (inkl. Standortidentifikation und Leitweglenkung von Notrufen) ohne Unterbruch sichergestellt werden kann, hat der Kunde einen Umzug mindestens 1 Monat im voraus dem Provider zu melden. Bei einem Wegzug des Kunden aus einer Liegenschaft, welche die Voraussetzungen für die Lieferung der Dienstleistung grundsätzlich erfüllt (erschlossene Liegenschaft), in eine Liegenschaft, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Vertragsverhältnis unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfristen beendet werden.
- 4.8 Der Kunde hält den Provider und seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, Subakkordanten sowie deren Angestellte usw. schadlos für Aufwendungen und Kosten, die (i) die direkte Folge von Forderungen und Klagen von Dritten sind, die sich auf die Verwendung von Kundendaten sowie auf vom Kunden gelieferte Software und versendete bzw. erhaltene und gespeicherte Kundenmitteilungen beziehen, (ii) sich auf Servicedienstleistungen beziehen, die der Kunde erbringt, (iii) auf vertragswidriges und gegen die Benutzerrichtlinien verstossendes Verhalten zurückgehen, (iv) die Folge der Schädigung der vom Provider zur Verfügung gestellten Hardware sind und nicht vom Provider verursacht worden sind, (v) die Folge einer Klage wegen der Verletzung von geistigem Eigentum sind, die wegen der unautorisierten Verwendung der Dienstleistung in Verbindung mit Software, Daten und Marken etc. von Dritten durch den Kunden erhoben wurde, (vi) die Folge des fortgesetzten Gebrauchs der Dienstleistung durch den Kunden sind, obwohl der Kunde vom Provider aufgefordert wurde, die Verwendung der Dienstleistung zu unterlassen und (vii) die Folge einer Handlung oder Unterlassung des Kunden sind, die zu Körperschäden mit und ohne Todesfolgen und/oder zu Sachschäden führen.
- 5 Bearbeitung personenbezogener Daten**  
**Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden ist auch eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass der Provider im Zusammenhang mit der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen, insbesondere zur Prüfung der Bonität, zu Inkassozwecken, zur Leistungsverbesserung, für Teilnehmerverzeichnisse oder zu Kommunikationszwecken solche Daten auch Dritten, z.B. verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Service Organisationen, Unterauftragnehmern, Kreditinstituten etc. in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann. Der Provider wird durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.**
- 6 Preise und Zahlungsmodalitäten**
- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise zu bezahlen. Die Beträge für variable, d.h. nach Aufwand verursachte Kosten wie z.B. die Verbindungskosten bei 'QuickLine Telefonie' stellt der Provider dem Kunden jeweils nach Entstehen in Rechnung. Zahlungsart und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der akzeptierten Anmeldung sowie aus der dem Kunden zugestellten Rechnung. Bei Unterschieden gilt die akzeptierte Anmeldung als massgebend.
- 6.2 Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen des Providers mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.
- 6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Aufzeichnungen des Providers (gegenwärtig: im QuickLine Account Manager) bzw. des vom Provider beauftragten Dritten. Diese gelten auch dann als richtig, wenn der Kunde Einwände gegen die Rechnung erhebt, die technischen und administrativen Abklärungen des Providers aber keine Anhaltspunkte für Fehler ergeben. Der Kunde ist für die Benutzung der Dienstleistungen verantwortlich und haftbar, auch für die Benutzung durch Dritte.

- Für die Abrechnung massgeblich sind die über den Anschluss des Kunden bezogenen Dienstleistungen, unabhängig davon, ob der Kunde selbst oder Dritte (z.B. im Haushalt oder mittels W-LAN) Dienstleistungen beanspruchen bzw. eine unbeabsichtigte Beanspruchung herbeigeführt haben.
- 6.4 Falls der Kunde die Angemessenheit einer Rechnung des Providers bestreitet, kann der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als genehmigt. Zusammen mit der (den) unterschriebenen Erklärung (en) des Schuldners (z.B. im Zusammenhang mit der Begründung eines Abonnements) soll dann die Rechnung als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gelten. Betreffen die Einwände nur einen Teil der Rechnung, so hat der Kunde den unbeanstandeten Teil der Rechnung fristgerecht zu bezahlen und der Provider kann bei Zahlungsverzug die in Ziffer 6.5 genannten Massnahmen ergreifen. Soweit ihm möglich hat der Kunde seine Einwände zu dokumentieren. Falls die Einwände begründet sind, schreibt der Provider den entsprechenden Betrag dem Kunden gut. Die Aufzeichnungen des Providers gelten als richtig, falls technische und administrative Abklärungen des Providers keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Aufzeichnung ergeben und ein technisches Versagen des Systems im Einflussbereich des Providers nicht nachgewiesen werden kann. Falls Auseinandersetzungen betreffend die Angemessenheit einer Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen gütlich beigelegt werden können, ist jede Partei zur Geltendmachung ihrer Forderung auf dem Rechtsweg berechtigt.
- 6.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde automatisch, d.h. ohne Mahnung, in Verzug und der Provider ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu verlangen. Kumulativ kann der Provider bei Versenden einer Mahnung CHF 30.00 pro Mahnung in Rechnung stellen. Ist das Konto beim Lastschriftverfahren (LSV) nicht gedeckt, kann der Provider kumulativ eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 in Rechnung stellen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kann der Provider die Mahnung mit einer kurzen Nachfrist zur Bezahlung verbinden. Ist die vollständige Bezahlung aller Ausstände des Kunden auch nach Ablauf der Nachfrist nicht auf dem angegebenen Konto eingetroffen, kann der Provider alle Dienstleistungen für diesen Kunden (z.B. alle Festnetznummern und alle Internetservices) umgehend suspendieren, bis die ausstehende Forderung vollumfänglich inkl. Verzugszinsen etc. bezahlt worden ist. Vor Suspendierung des Services gibt der Provider dem Kunden schriftlich oder per Fax an eine Kundenadresse gemäss Ziffer 2.3 eine Mitteilung, welche Dienstleistungen innert 24 Stunden suspendiert werden. Der Provider kann die Suspendierung mit einer fristlosen, ausserordentlichen Kündigung verbinden.
- 6.6 Der Provider ist jederzeit berechtigt, individuell pro Kunde eine Kreditlimite festzulegen. Hat der Provider Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann der Provider jederzeit eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann der Provider die gleichen Massnahmen treffen wie bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 6.5. Der Provider kann alle Forderungen gegen den Kunden mit der Vorauszahlung oder der Sicherheit verrechnen.
- 6.7 Die vertraglich vereinbarten Preise richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste für die entsprechenden Dienstleistungen. Die Preise können vom Provider jederzeit geändert werden. Falls sich dadurch das Preis-Leistungsverhältnis zum Nachteil des Kunden verändert, bleibt die ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 vorbehalten.
- 6.8 Bei einem Abonnementswechsel verliert der Kunde den Anspruch auf die Vorteile aus einer allenfalls unter dem alten Abonnement laufenden Promotion.
- 6.9 Der Provider behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatzleistungen zu verlangen, die die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Der Provider wird den Kunden über die Vornahme der Zusatz-Leistung vorgängig schriftlich informieren. Für jede durch den Kunden verursachte Wiederaufschaltung unabhängig vom Grund des Unterbruchs, kann der Provider dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung stellen.

## 7 Technische Voraussetzungen der Dienstleistungen

- 7.1 Das Abonnement tritt erst ab dem Datum der Aktivierung und technischen Funktionstüchtigkeit des Anschlusses in Kraft.
- 7.2 Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, falls die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Provider untersucht im Auftrag des Kunden, ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- a) Der Provider kann den Abschluss eines Abonnements ablehnen, falls nach Ansicht des Providers die technischen Voraussetzungen nicht bestehen.  
b) Der Provider kann ein bestehendes Abonnement jederzeit auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen, falls nach Ansicht des Providers die technischen Voraussetzungen nicht mehr bestehen.
- 7.3 Die Hardware verbleibt jederzeit im Eigentum des Providers. Der Kunde hat das Recht, die Hardware unter den vertraglichen Bedingungen zu nutzen.

## 8 Übrige Bestimmungen

- 8.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Bedingungen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Providers übertragen.
- 8.2 **Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Providers. Der Provider ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.**
- 8.3 Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit eines Teils dieser Vereinbarung beeinträchtigt oder beeinflusst die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Vereinbarung nicht. Der Provider ersetzt diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen.

Version: 2.0 / 2006